

Für Sie gelesen:

Vorsicht bei Treibjagd – Für stressbedingtes Verenden unbeteiligter Tiere haftet der Veranstalter!

Das OLG Düsseldorf (AZ: 15/U 66/01) musste sich mit dem Fall befassen, dass während einer Kesseltreibjagd die Jäger nebst ihren Hunden zu nahe an eine Koppel gelangten und sogar über diese hinweg schossen hatten. Infolge der durch das Jagdgeschehen herbeigeführten Stressreaktion erlitt das Pferd "Gräfin O" eine spontane Aortenruptur, wofür der Jagdveranstalter aufgrund einer Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten nach § 823 I BGB haften muss. Denn er hätte dafür sorgen müssen, dass die Jagd sofort abgebrochen wird, als er bei der Annäherung an die Pferdekoppel die Gefahr für das Pferd des Klägers erkennen konnte. Das Gericht lastete dem Eigner der Stute jedoch ein Mitverschulden in Höhe von 40 Prozent an, da sich einerseits in dem Erschrecken des Pferdes und der hierdurch hervorgerufenen Stressreaktion, welche zu der Aortenruptur geführt hat, die typische Tiergefahr realisierte. Zum anderen sah es eine Obliegenheitsverletzung darin, dass der Kläger ein außergewöhnlich wertvolles Pferd – eine Zuchtstute – während der Jagdzeit auf einer in einem Jagdrevier gelegenen Koppel belassen hat.